

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Gemeinsame Erklärung von Schülerräten gegen eine Zusammenarbeit mit der AfD**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 21.02.2025 - Drs. 19/6600, an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 11.03.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Stadtausgabe der *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 15. Februar 2025 enthält den Artikel „Schülerräte warnen vor der AfD“. Diesem kann entnommen werden, dass ein Bündnis aus 35 niedersächsischen Kreis- und Stadtschülerräten eine gemeinsame Erklärung<sup>1</sup> veröffentlicht haben: „Als Kreis- und Stadtschülerräte sind wir frei gewählte unabhängige Gremien, die in ihren Entscheidungen grundsätzlich frei sind. Insbesondere sind wir keiner Neutralitätsverpflichtung unterworfen. Daher werden wir als Kreis- und Stadtschülerräte Niedersachsens der AfD als Partei keine Bühne bieten und schließen jegliche Zusammenarbeit aus!“<sup>2</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Demokratiebildung darauf vorbereitet werden, als mündige Bürgerinnen und Bürger kritisch und selbstreflexiv in demokratischen Aushandlungsprozessen mitzuwirken. Dies gilt in lokalen oder regionalen Zusammenhängen, auf nationaler, europäischer oder auch globaler Ebene. Hierzu bedarf es Demokratiekompetenzen, die Werte und Einstellungen, praktische Handlungsfähigkeiten sowie Wissen und kritisches Denken umfassen.

Demokratisches Engagement, politische Meinungsbildung von Schülerinnen und Schülern und deren Beteiligung an politischen Diskursen - auch zu kontroversen Themen - wird vonseiten der Landesregierung als wichtiges Ziel der Demokratiebildung in der Schule erachtet und ausdrücklich begrüßt und wertgeschätzt. Dabei ist im Übrigen zu beachten, dass die normativen Grundlagen politischer Bildung wie der Beutelsbacher Konsens sich an die Lehrkräfte und insbesondere die Gestaltung des Unterrichts, nicht aber an die Schülerinnen und Schüler richten.

Eine wichtige Rolle kommt dabei den Schülervertretungen als verfassten Organen der demokratischen Mitwirkung zu. Deren Freiheit und Unabhängigkeit ist ein hohes Gut und Schulen dürfen auf ihre Entscheidungen grundsätzlich keinen Einfluss nehmen oder sich über diese hinwegsetzen.

Da Schülervertretungen gesetzlich vorgesehen sind, haben Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrkräfte auf die Bildung von Schülervertretungen hinzuwirken und die Vertretungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Nach § 84 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) können Gemeinde- und Kreis-schülerräte Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> Vgl.: <https://lsr-nds.de/wp-content/uploads/2025/02/gemeinsame-erklarung-der-niedersachsichen-kreis-und-stadtschulerrate-keine-zusammenarbeit-mit-der-afd-3.pdf>

<sup>2</sup> Ebd.

Bei den Stadt- und Kreisschülerräten nach den §§ 82 ff. NSchG handelt es sich um sogenannte örtliche Schülervertretungen. Diese sind übergeordnet und nicht einzelnen Schulen zugeordnet. Sie gehören damit nicht zu den Schülervertretungen in den jeweiligen Schulen, sodass für sie auch Regelungen für schulische Veranstaltungen, wie insbesondere der Runderlass des Kultusministeriums (MK) „Besuche von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulen« vom 21.10.2020 (SVBl. S. 545) nicht einschlägig sind.

Eine inhaltliche Aufsicht der Schulbehörden gegenüber den örtlichen Schülervertretungen kommt über den Verweis in § 72 Abs. 1 S. 2 NSchG lediglich dann in Betracht, wenn der Bildungsauftrag ernsthaft und schwerwiegend gefährdet würde. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung zitierte Äußerung aus der Erklärung des Bündnisses aus 35 Schülerräten, wonach diese „in ihren Entscheidungen grundsätzlich frei“ seien und „keiner Neutralitätsverpflichtung unterworfen“ seien, unter Berücksichtigung der Normierung der Schülerräte durch das Niedersächsische Schulgesetz sowie der Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages für die Schulen innerhalb seines Geltungsbereiches?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung zitierte Positionierung des Bündnisses aus 35 Schülerräten hinsichtlich der Nicht-Zusammenarbeit mit einer politischen Partei vor dem Hintergrund der wertebasierten Überparteilichkeit der öffentlichen Schulen, der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens sowie des Erhalts des Schulfriedens?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Wie bewertet die Landesregierung Äußerung aus der gemeinsamen Erklärung der 35 Schülerräte, wonach es sich bei der AfD um eine der „undemokratischen Parteien“ handle, die sich durch „ein altmodisches Bild von Bildung und Gesellschaft“ auszeichne und „die gezielte Schwächung der Demokratiebildung“ anstrebe?<sup>3</sup>**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

---

<sup>3</sup> Ebd.